

**Satzung  
der Stadt Kempten (Allgäu)  
über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“  
(Kindertagesstätten-Benutzungssatzung Kinderhaus Klecks  
– Kita-BS-Kinderhaus Klecks)**

Vom 13. November 2019

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit, Bildung, Erziehung und Betreuung

(1) Die Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ umfasst sechs Kindergartengruppen und wird von drei Trägern in einem sog. Trägerverbund betrieben. Die Stadt Kempten (Allgäu) selbst ist Träger von zwei dieser sechs Kindergartengruppen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung richtet.

(2) Die Stadt Kempten (Allgäu) betreibt und unterhält ihre Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ als eine öffentliche Einrichtung, um die frühkindliche und kindliche Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII – und des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes – BayKiBiG – zu fördern.

(3) Die Stadt Kempten (Allgäu) stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der städtischen Kindertagesstätte erforderliche Personal zur Verfügung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der städtischen Kindertagesstätte werden durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung - AVBayKiBiG) gewährleistet.

(4) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die städtischen Gruppen der Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ (zukünftig genannt als städtische Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“).

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

In den altersgemischten Kindergarten werden in der Regel Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.

#### § 4 Verwaltung

Die Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ wird vom Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport verwaltet. Das Betreuungsjahr dauert von September bis August des darauffolgenden Jahres.

#### § 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren ist in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Kindertagesstätte – KitaGebS – Kinderhaus Klecks geregelt.

#### § 6 Vorübergehende Schließung

Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Stadt Kempten (Allgäu) die Kindertagesstätte vorübergehend ganz oder teilweise schließen. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz bzw. Rückerstattung der Elternbeiträge.

#### § 7 Elternbeirat

Für die Kindertagesstätte wird ein Elternbeirat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gebildet.

#### § 8 Haftung

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Kempten (Allgäu) für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt Kempten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insbesondere haftet die Stadt Kempten (Allgäu) nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Benutzern in die Kindertagesstätte eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Bücher, Spielsachen, Kinderwagen).

## II. Benutzungsregelungen

### § 9

#### Aufsicht und Versicherung

(1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte verantwortlich für die angemeldeten Kinder, „Schnupperkinder“ und Besuchskinder, deren Aufenthalt mit der Leitung der Kindertagesstätte abgesprochen wurde. Nachdem eine trägerübergreifende Arbeit stattfindet, gilt die Aufsichtspflicht sowohl für die Kinder der städtischen Gruppen als auch die Kinder der anderen Träger. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife ab. In der Kindertagesstätte beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind einer Betreuungskraft übergeben wird. Bei Festen, Feiern und Aktionen der Kindertagesstätte, an der Personensorgeberechtigte teilnehmen, sind diese zur Aufsicht über ihr Kind verpflichtet.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Aufsicht ihrer Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen.

(3) Auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück, sowie in der Kindertagesstätte selbst, und während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb ihres Grundstücks ist das Kind gegen Unfall gesetzlich versichert. Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Kindertagesstätte zu melden.

### § 10

#### Öffnungs- und Schließzeiten, Ferien

(1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel montags bis donnerstags jeweils von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet. An Feiertagen, am 24.12. und 31.12. ist die städtische Kindertagesstätte in der Regel geschlossen.

(2) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport nach Anhörung des Elternbeirats.

(3) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten im Betreuungsvertrag zu den Buchungszeiten und den gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Die Buchungszeiten müssen bei Kindergartenkindern mindestens 20 Stunden (Buchungszeit 3-4 Stunden) pro Woche umfassen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit in vollem Umfang umfassen. Änderungen der Buchungszeit sind nur in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte jeweils zum 1. des Folgemonats und nur einmalig im Kindergartenjahr gebührenfrei möglich. Für mehrmalige Umbuchungen wird eine Verwaltungsgebühr fällig, die sich nach der KitaGebS – Kinderhaus Klecks richtet.

(4) Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind regelmäßig und bis spätestens 8.30 Uhr in die Einrichtung zu bringen und spätestens kurz vor Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

(5) Während des Betreuungsjahres ist die städtische Kindertagesstätte an maximal 30 Tagen geschlossen. Für Teamfortbildungen kann die Einrichtung an zusätzlich bis zu 5 Tagen im Kindergartenjahr geschlossen werden.

## § 11 Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung des/der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertagesstätte und durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und den jeweiligen Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kindertagesstätten-Gebührensatzung Kinderhaus Klecks, die Hausordnung sowie die Konzeption in ihrer jeweiligen gültigen Fassung an. In der Buchungsvereinbarung (Anhang zum Betreuungsvertrag) werden die Betreuungszeiten sowie bei Bedarf die Inanspruchnahme eines warmen Mittagessens festgelegt. Der Betreuungsvertrag ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und muss neben den in § 12 genannten Angaben auch einen Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung oder entsprechende Verweigerungsgründe sowie einen Nachweis über die Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) beinhalten. Steht das Personensorgeberechtigte beiden Elternteilen zu (gemeinsame elterliche Sorge), ist der Betreuungsvertrag von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Anmeldungen von Kindern vor ihrer Geburt werden nicht akzeptiert.

(2) Die Aufnahme in die städtische Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Kempten (Allgäu) wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Geschwisterkinder
2. soziale Härtefälle
3. sozial ausgewogene Gruppenzusammensetzung

(3) Grundsätzlich stehen freie Plätze in der städtischen Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ ausschließlich Kindern zur Verfügung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Kempten (Allgäu) haben. Zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und der Gemeinde Durach gilt die besondere Vereinbarung, nach der Gastkinder ohne jeglichen bürokratischen Aufwand wechselseitig akzeptiert werden.

(4) Akzeptiert werden Mitarbeiter-Kinder aus Umlandgemeinden, die in die Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ mitgenommen werden, in der ein Elternteil arbeitet.

## § 12 Mitteilungspflichten

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Kempten (Allgäu) zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) folgende Daten mitzuteilen (Art. 26a BayKiBiG):

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum des Kindes
3. Geschlecht des Kindes
4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen bei den Nummern 1 bis 7, insbesondere auch der Wegzug aus dem Stadtgebiet Kempten (Allgäu), sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer entgegen Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 26b Abs. 1 BayKiBiG).

### § 13 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 61 bis 68 SGB VIII i.V.m. SGB I und SGB X, des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie Art. 28a BayKiBiG.

### § 14 Erkrankung des Kindes

(1) Jede Erkrankung eines Kindes ist der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

(2) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Erkrankung im Sinne von § 34 IfSG leidet (z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken), verlaust ist oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertagesstätte von den Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Bei Fieber (ab 38° Celsius) ist das Kind zu Hause zu behalten. Es darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es mindestens 24 Stunden fieberfrei ist. Bei Verdacht auf Fieber sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, beim Kind Fieber zu messen. Dies erfolgt ausschließlich im Ohr oder auf der Stirn.

(4) Bei Auftreten von so genannten „Magen- und Darminfektionen“ (Erbrechen und/oder Durchfall) darf das Kind erst 48 Stunden nach Abklingen der letzten Symptome die Einrichtung wieder besuchen.

(5) Die Personensorgeberechtigten werden benachrichtigt und zur Abholung des Kindes aufgefordert, wenn das Kind Fieber hat oder sichtbar erkrankt ist.

### § 15 Arzneimittelgabe

Medikamente werden in der Kindertagesstätte nicht verabreicht. In Ausnahmefällen (chronischen Erkrankungen, Allergien) ist dies nach Absprache mit dem Träger und der Leitung, sowie auf schriftliche Anweisung oder Einweisung des pädagogischen Personals durch den behandelnden Arzt und schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich. Jede Arzneimittelgabe wird schriftlich dokumentiert.

## § 16 Hausordnung

Einzelheiten über die Ausstattung der Kinder mit Wäsche, Kleidung, die Reinhaltung, das Mitbringen von Spielzeug usw. sowie über das Bringen und Abholen der Kinder in die bzw. von der Kindertagesstätte sowie über Sprechzeiten der Leitung werden in der Hausordnung geregelt.

## § 17 Austritt/Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.

(2) Die Personensorgeberechtigten können den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind im Anschluss an das laufende Betreuungsjahr eingeschult wird.

## § 18 Ausschluss

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) kann den Betreuungsvertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
2. die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Entrichtung der Elternbeiträge bzw. der Benutzungsgebühren für die Mittagsverpflegung oder das Brotzeitgeld in Verzug sind,
3. die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeigepflichten nicht einhalten oder gegen Regelungen der Kindertagesstätte verstoßen.

(2) Vor Ausspruch einer Kündigung werden die Personensorgeberechtigten angehört.

(3) Wird bekannt, dass das Kind in eine andere Gemeinde verzieht und somit künftig als Gastkind zu behandeln ist, endet der Betreuungsvertrag automatisch zum Ende des zweiten Monats nach Wegzug, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Abs. 3 und 4.

## § 19 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertagesstätten hängt entscheidend von der verständnisvollen Partnerschaft und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Daher sollten die Personensorgeberechtigten regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und regelmäßig mit der Kindertagesstätte Kontakt pflegen.

### III. Schlussvorschriften

#### § 20 Auflösung und Aufhebung

(1) Mittel der städtischen Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Kempten (Allgäu) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Kindertagesstätte. Bei Auflösung oder Aufhebung der städtischen Kindertagesstätte oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes erhält die Stadt nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Bei Auflösung der städtischen Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bleibt das Vermögen der städtischen Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ bei der Stadt Kempten (Allgäu), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kempten (Allgäu), 13. November 2019

Sibylle Knott  
Zweite Bürgermeisterin

Die Satzung ist bekanntzumachen.